



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.474/3-I 2/92

An das
Präsidium des
Nationalrats

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

181	92
Datum:	3.12.1992
Von:	03. Dez. 1992
Neu	
<i>St Klausgabes</i>	

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums
für Justiz zum Entwurf eines Bundesge-
setzes über den Transport von Tieren auf
der Straße;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, mit Be-
ziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom
6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den
oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

2. Dezember 1992

Für den Bundesminister:

REINDL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Auh



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.474/3-I 2/92

An das
Bundesministerium für öffent-
liche Wirtschaft und Verkehr

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über
den Transport von Tieren auf der Straße.

zu Zl. 160.650/34-I/6/92

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Be-
ziehung auf das Schreiben vom 20.10.1992 zu dem oben ange-
führten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 18:

1. Gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 begeht der Verfügungsberechtigte, der (unter anderem) dem § 7 Abs. 3 zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung. Nach § 7 Abs. 3 letzter Satz des Entwurfes trifft jedoch den Lenker die Pflicht, die Bestätigung über das Vorliegen der fachlichen Befähigung für Tiertransporte während des Transportes mitzuführen und den zuständigen Organen vorzuweisen und auszuhändigen.

Um diese Pflicht des Lenkers entsprechend sanktionieren zu können, wäre daher im § 18 Abs. 1 Z 2 das Zuwiderhandeln gegen § 7 Abs. 3 letzter Satz aufzunehmen.

2. Auf die Betreuung der Tiere während des Transportes hat der Verfügungsberechtigte keine Ingerenz. Folgerichtig

- 2 -

normiert § 7 Abs. 1 die Pflicht des Lenkers des Transportfahrzeuges, dafür Sorge zu tragen, daß die Tiere in den für ihre Gattung erforderlichen Abständen mit geeignetem Futter und mit Wasser versorgt und erforderlichenfalls gemolken werden. Es ist nun kein Grund ersichtlich, warum im Anwendungsbereich des § 11 Abs. 2 diese Pflicht den Verfügungsberechtigten treffen sollte und er für allfällige Übertretungen mit Strafe bedroht wird. Übgehaupt scheint § 11 Abs. 2 mit § 7 Abs. 1 nicht in Einklang zu stehen. Jedenfalls ist es nicht nachvollziehbar, wenn § 11 Abs. 1 die Frist zur Fütterung und Tränke von Hausgeflügel und Hauskaninchen auf 12 Stunden herabsetzt, während § 11 Abs. 2 normiert, daß bei einem weniger als 24 Stunden dauernden Transport die im § 7 Abs. 1 festgelegte Pflicht zur Fütterung nicht eingehalten werden braucht.

3. Gemäß § 5 Abs. 2 des Entwurfes dürfen Schlachttiertransporte nur bis zum nächstgelegenen geeigneten Schlachtbetrieb durchgeführt werden. In aller Regel wird es daher der Verfügungsberechtigte sein, der den Abnehmer und folgerichtig auch den Zielort bestimmt. Es erscheint deshalb nicht gerechtfertigt, ausschließlich den Lenker eines Fahrzeuges, mit dem ein Tiertransport durchgeführt wird, für eine Übertretung des § 5 Abs. 2 haftbar zu machen.

4. Der Lenker eines Fahrzeuges, mit dem ein Tiertransport durchgeführt wird, wird zwar wegen der Überschreitung der Frist nach § 12 Abs. 1 des Entwurfes mit Strafe bedroht, nicht jedoch für jene nach § 11 Abs. 1. Diese unterschiedliche Behandlung der Betreuungspflichten des Lenkers erscheint angesichts der Gleichartigkeit des Regelungsgebietes nicht sachgerecht.

5. Während nach den übrigen Bestimmungen des Entwurfes die Art der Unterbringung während des Transportes durch den Verfügungsberechtigten zu bestimmen ist und dieser für eine Verletzung dieser Pflichten auch mit Strafe bedroht

- 3 -

wird (vgl. § 13 Abs. 3, § 10, § 18 Abs. 2 Z 1 des Entwurfes), hat gemäß § 18 Abs. 2 Z 3 des Entwurfes der Lenker für die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 13 Abs. 4 und § 14 des Entwurfes einzustehen. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Differenzierung ist weder der Systematik des Entwurfes noch den erläuternden Bemerkungen zu entnehmen.

6. § 15 Abs. 1 und 2 des Entwurfes regelt die Befugnisse der Behörden oder der in § 17 Abs. 2 des Entwurfes genannten Organe zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befugnis- und Zwangsgewalt. Soweit nach § 18 Abs. 2 Z 4 des Entwurfes ein Zu widerhandeln gegen diese "Anordnungen" unter Strafsanktion gestellt wird, bestehen wegen der unzureichenden Bestimmtheit dieser Formulierung Bedenken. Die Einbeziehung auch dieser Anordnungen würde nämlich dem Grundsatz widersprechen, daß Gesetze bestimmt und die für deren Verletzung vorgesehene Sanktionen für die Adressaten vorhersehbar sein sollten. Es wird daher zur Überlegung gestellt, ob nicht mit den in § 15 Abs. 2 normierten Zwangsbefugnissen bei drohender Zu widerhandlung gegen diese Anordnungen das Auslangen gefunden werden könnte.

Auch sollte nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz erwogen werden, ob die Befolgung von Verfügungen, die in (Leistungs-)Bescheiden getroffen werden, nicht auch mit den im VVG vorgesehenen Mitteln durchgesetzt werden könnten. Zutreffendfalls wären besondere verwaltungsrechtliche Sanktionen entbehrlich.

7. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz sind Strafuntergrenzen grundsätzlich bedenklich, weil sie die Strafzumessungsmöglichkeiten der Verwaltungsbehörde ohne Notwendigkeit einengen. Zu der in den erläuternden Bemerkungen angeführten "Schwere" der durch § 18 Abs. 2 des Entwurfes erfaßten Übertretungen wäre zu bemerken, daß z.B. bereits geringfügige Fristüberschreitungen bei der

- 4 -

Betreuung der Tiere während des Transportes den Lenker mit einer Strafe von mindestens S 10.000,- bedrohen. Da somit dem vorliegenden Entwurf keine besonderen Umstände zu entnehmen sind, welche Strafuntergrenzen ausnahmsweise rechtfertigen könnten, sollte von der Bestimmung solcher Untergrenzen generell Abstand genommen werden.

8. Gegen das Vorhaben, grundsätzliche Bestimmungen des Allgemeinen Teils des VStG, wie die §§ 21 und 50, für den Bereich des Tiertransportgesetzes außer Kraft zu setzen, bestehen grundsätzliche Bedenken. Abgesehen davon, daß infolge des Fehlens einer Bestimmung über den einzuhebenen Höchstbetrag und des Festlegens einer Strafuntergrenze von 10 000 S ohnedies die Anwendbarkeit des § 50 VStG (nach dessen eigenem Wortlaut) ausgeschlossen ist, sollten die Vollzugsorgane im allgemeinen nicht von vornherein in ihrer Beurteilung, ob in einem konkreten Fall die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe infolge geringen Verschuldens und unbedeutender Folgen vorliegen, beschränkt werden (etwa im Fall der oben erwähnten geringfügigen Fristüberschreitung). Zwar sieht die Bestimmung des § 100 Abs. 5 StVO eine der des § 18 Abs. 3 vergleichbare Regelung vor, doch ist diese von der des VStG abweichende Regelung immerhin durch ein höheres Maß der Gefährlichkeit des KFZ-Lenkers bzw. dessen Handlungsweisen gerechtfertigt. Grundsätzlich sollte jedenfalls nicht übersehen werden, daß mit der Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz nach Art. 11 Abs. 2 B-VG durch den Bundesgesetzgeber die Adhäsionskompetenz von Bund und Ländern eingeschränkt wird, sodaß von einem Bedarfsgesetz abweichende Regelungen durch Bundesgesetze nur dann zulässig sind, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind. Der VfGH versteht dabei unter "Erforderlichkeit" "Unerlässlichkeit" (VfSlg 8945).

2. Dezember 1992
Für den Bundesminister:
REINDL

F.d.R.d.A.:


